



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1995

Nummer 31

## Inhalt

### I.

#### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	23. 3. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation . . . . .	509
2010	23. 3. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind . . . . .	509
21210	7. 12. 1994	Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe . . . . .	509
7861	24. 3. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen in Form von Umstellungshilfen für Landwirte in der beruflichen Umschulung . . . . .	517

**Fortsetzung nächste Seite**

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
<b>Ministerpräsident</b>		
20. 3. 1995	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	517
<b>Landeswahlleiter</b>		
6. 4. 1995	Bek. – Termin einer Nachwahl . . . . .	519
<b>Finanzministerium</b>		
1. 3. 1995	RdErl. – Ortszuschlag/Sozialzuschlag/Anwärterverheiratetenzuschlag (Auswirkungen des Postneuordnungsgesetzes auf die Anwendung der Konkurrenzregelungen) . . . . .	518
22. 3. 1995	RdErl. – Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Leistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit ab 1. 4. 1995 . . . . .	518
<b>Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe</b>		
4. 4. 1995	Bek. – 5. Sitzung der Vertreterversammlung . . . . .	519
<b>Hinweise</b>		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 1. 4. 1995 . . . . .	520
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 19 v. 13. 3. 1995 . . . . .	521
	Nr. 20 v. 15. 3. 1995 . . . . .	521
	Nr. 21 v. 17. 3. 1995 . . . . .	521
	Nr. 22 v. 23. 3. 1995 . . . . .	521
	Nr. 23 v. 24. 3. 1995 . . . . .	521
	Nr. 24 v. 27. 3. 1995 . . . . .	522
	Nr. 25 v. 30. 3. 1995 . . . . .	522
	Nr. 26 v. 1. 4. 1995 . . . . .	522

2010

**I.****Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 3. 1995 –  
I B 2/17 – 21.163

In Absatz 1 meines RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBL. NW. 2010) werden nach den Wörtern „Russische Föderation“ die Wörter „San Marino, Saint Kitts und Nevis“ eingefügt.

– MBl. NW. 1995 S. 509.

2010

**Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind**

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 3. 1995 –  
I B 2/17 – 21.163

In Nummer 2.33 Abs. 2 meines RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBL. NW. 2010) werden nach den Wörtern „Russische Föderation“ die Wörter „San Marino, Saint Kitts und Nevis“ eingefügt.

– MBl. NW. 1995 S. 509.

21210

**Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 7. Dezember 1994

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1994 aufgrund § 6 Abs. 1 Ziff. 9 i. V. m. § 23 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 2122) folgende Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1995 – V B 3 – 0810.96.2 – genehmigt worden ist.

**§ 1  
Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben**

(1) Das Versorgungswerk ist eine besondere, rechtlich nicht selbständige Einrichtung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Münster/Westf.

(2) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, Versorgungsleistungen für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

(3) Das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe gewährt den Angehörigen der Apothekerkammer Bremen und deren Familienmitgliedern Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichung in der „Deutschen Apothekerzeitung“ und in der „Pharmazeutischen Zeitung“. Leistungsempfänger werden durch Einzelmitteilung benachrichtigt.

**§ 3****Aufbringung und Verwendung der Mittel**

(1) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch Beiträge seiner Mitglieder und durch Vermögenserträge aufgebracht.

(2) Die aufgebrachten Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(3) Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, unter Beachtung der in der jeweils geltenden Fassung des Heilberufsgesetzes aufgeführten Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.

(4) Das Vermögen des Versorgungswerkes wird als Sondervermögen von dem Vermögen der Kammer getrennt verwaltet und abgerechnet.

**§ 4  
Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zum 31. Dezember eines jeden Jahres hat der Geschäftsführende Ausschuß einen Jahresabschluß nebst Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Zusätzlich ist ein Geschäftsbereich zu erstellen. Mindestens zum Ende eines jeden 3. Geschäftsjahres – auf Verlangen des Aufsichtsführenden Ausschusses, der Aufsichtsbehörde oder der Versicherungsaufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten – hat der Geschäftsführende Ausschuß durch eine versicherungsmathematische Sachverständige oder einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens die Deckungsrückstellungen errechnen zu lassen und diese in den Jahresabschluß einzustellen. Der Jahresabschluß nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens jeweils 5% des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie 5% der Summe der Vermögenswerte (das sind die in der Jahresbilanz aufgeführten Kapitalanlagen, Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft und anderer Vermögensgegenständen) erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Beitragsrückerstattung zuzuführen. Rohüberschuss ist der Überschuß vor Abzug der Aufwendungen für satzungsgemäße Beitragsrückerstattung.

(4) Die Rückstellung für satzungsgemäße Beitragsrückerstattung ist nur zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen der versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(5) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und, soweit diese nicht ausreicht, aus der Rückstellung für satzungsgemäße Beitragsrückerstattung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

**§ 5  
Verwaltungsorgane des Versorgungswerkes**

Verwaltungsorgane des Versorgungswerkes sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Aufsichtsführende Ausschuß,
3. der Geschäftsführende Ausschuß.

**§ 6  
Kammerversammlung**

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die:  
1. Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer,

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses,
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
4. Entlastung des Aufsichtsführenden Ausschusses und des Geschäftsführenden Ausschusses,
5. Verwendung (Aufteilung) der satzungsgemäßen Rückstellung für Beitragsrückerstattung und Deckung des Bilanzverlustes,
6. Rentenleistungen gemäß § 23 Abs. 2,
7. Auflösung des Versorgungsgewerkes und die im Zuge oder Abwicklung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der  $\frac{2}{3}$  und die nach Nummer 2 bis 6 der einfachen Mehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder. Für den Auflösungsbeschuß ist die  $\frac{2}{3}$  Mehrheit aller Kammerversammlungsmitglieder erforderlich.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 1, 5, 6 und 7 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die nach den Nummern 5, 6 und 7 außerdem der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Zu den Kammerversammlungen der Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist die Apothekerkammer Bremen einzuladen, wenn das Versorgungswerk Gegenstand der Tagesordnung ist.

### § 7

#### Der Aufsichtsführende Ausschuß

(1)

1. Der Aufsichtsführende Ausschuß besteht aus fünf Angehörigen der Apothekerkammer Westfalen-Lippe und einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Apothekerkammer Bremen. Die Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses müssen Mitglieder des Versorgungswerkes sein. Die Vertreterin oder der Vertreter der Apothekerkammer Bremen wird von der Kammerversammlung der Apothekerkammer Bremen gewählt. Zu den Sitzungen des Aufsichtsführenden Ausschusses sind die Aufsichtsbehörde und die Versicherungsaufsichtsbehörde sowie die Kammerpräsidentin bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder der Kammerpräsident bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter einzuladen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses werden von der Kammerversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Aufsichtsführende Ausschuß kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen.
4. Die Kammerversammlung kann den Aufsichtsführenden Ausschuß oder einzelne seiner Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode abberufen, insbesondere wenn Tatbestände vorliegen, die die Wählbarkeit oder Vertrauenswürdigkeit gemäß § 13 des Heilberufsgesetzes ausschließen würden. In diesem Falle wählt die Kammerversammlung in derselben Sitzung für die laufende Wahlperiode die Nachfolger der abberufenen Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsführenden Ausschusses wegen anderer Gründe aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die laufende Wahlperiode.
5. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Aufsichtsführende Ausschuß die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neu gewählten Aufsichtsführenden Ausschuß weiter.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsführenden Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen und Unkostenförderung werden durch Beschuß der Kammerversammlung geregelt.
7. Der Aufsichtsführende Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Der Aufsichtsführende Ausschuß tritt zu ordentlichen Sitzungen jeweils einen Monat nach Vorlage des Jahresabschlusses nebst Lagebericht, des Geschäftsberichtes und des Prüfungsberichtes für das abgelaufene Ge-

schäftsjahr zusammen. Bei Bedarf können weitere ordentliche Sitzungen stattfinden. Er tritt zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses dies verlangen. Ein solches Verlangen ist schriftlich unter entsprechender Begründung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsführenden Ausschusses zu richten. Die Einladung zu Sitzungen des Aufsichtsführenden Ausschusses wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder, im Falle einer Verhinderung, durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden ausgesprochen. Die Einladung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und bei außerordentlichen Sitzungen unter Angabe der besonderen Beschußgegenstände übermittelt. Die Übermittlung der Einladung kann an den Geschäftsführenden Ausschuß delegiert werden. Eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsführenden Ausschusses im Sinne von Satz 3 hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der entsprechenden Anträge stattzufinden.

9. Der Aufsichtsführende Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Dem Aufsichtsführenden Ausschuß obliegen folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
2. die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse,
3. die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage des Versorgungswerkes,
4. die Beschußfassung über Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
5. Beschußfassung über das Ruhen der Tätigkeit eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses aus schwerwiegenden Gründen,
6. Vorschläge zur Bestellung einer versicherungsmathematischen Sachverständigen oder eines versicherungsmathematischen Sachverständigen sowie der vereidigten Wirtschaftsprüferin oder des vereidigten Wirtschaftsprüfers und weiterer Sachverständiger, die den Geschäftsführenden Ausschuß beraten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 an den Kammervorstand,
7. Genehmigung der technischen Geschäftspläne.

### § 8

#### Der Geschäftsführende Ausschuß

(1)

1. Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Versorgungswerkes. Der Ausschuß zieht nach Bedarf Sachverständige hinzu.
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden vom Vorstand der Kammer bestellt. Die Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von vier Jahren.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2)

1. Der Geschäftsführende Ausschuß führt die laufenden Geschäfte des Versorgungswerkes, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind. Insbesondere legt er jährlich, spätestens 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, dem Aufsichtsführenden Ausschuß den gemäß § 4 Abs. 6 geprüften Jahresabschuß nebst Lagebericht und Geschäftsbericht vor. Der Geschäftsführende Ausschuß ist außerdem für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung verantwortlich.
2. Der Geschäftsführende Ausschuß tritt nach Möglichkeit in jedem Kalenderjahr mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung zu Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses erfolgt durch die Ge-

schäftsführerin oder den Geschäftsführer des Versorgungswerkes. Sie wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Angabe der besonderen Beschußgegenstände übermittelt.

3. Der Geschäftsführende Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder.
4. Zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses ist die Apothekerkammer Bremen einzuladen.

### § 9

Im übrigen gelten für die Ausschüsse die Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sinngemäß.

### § 10

#### Mitglieder kraft Satzung

(1) Mitglieder des Versorgungswerkes sind alle Kammerangehörigen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie nicht gemäß § 11 von der Mitgliedschaft ausgenommen sind.

(2) Apothekerinnen und Apotheker, die nach Inkrafttreten dieser Satzung Kammerangehörige werden, sind ebenfalls Mitglieder des Versorgungswerkes, wenn sie zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Apothekerinnen und Apotheker, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, jedoch vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in Westfalen-Lippe einem anderen Versorgungswerk für Apothekerinnen und Apotheker außerhalb Westfalen-Lippe als Pflichtmitglieder angehörten, können nur dann Mitglieder des Versorgungswerkes werden, wenn ihre Aufnahme durch ein Überleitungsabkommen geregelt ist.

### § 11

#### Ausnahmen von der Mitgliedschaft

(1) Von der Mitgliedschaft zum Versorgungswerk gemäß § 10 sind Kammerangehörige ausgenommen, die

- a) als Beamte oder Angestellte des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätig sind, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Grund ihres Dienst- oder Angestelltenvertrages eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist;
- b) Sanitätsoffiziere (Apothekerinnen oder Apotheker) als Berufssoldaten sind.

(2) Fällt der Grund, der zur Ausnahme von der Mitgliedschaft geführt hat, weg, so wird die Kammerangehörige oder der Kammerangehörige von diesem Zeitpunkt an wieder Mitglied des Versorgungswerkes, wenn das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde.

### § 12

#### Befreiung und Teilbefreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk

(1) Auf ihren Antrag werden von der Mitgliedschaft befreit:

- a) Kammerangehörige, die auf Grund einer durch Gesetz oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Bezirks der Apothekerkammer Westfalen-Lippe geworden sind und ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten in Höhe des Betrages, der von ihnen an die vorgenannte Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet wird;
- b) Kammerangehörige, die Beamte auf Widerruf oder auf Probe sind, und Sanitätsoffiziere (Apothekerinnen oder Apotheker) als Soldaten auf Zeit, sofern der Arbeitgeber nicht zur Beitragsentrichtung verpflichtet ist;
- c) Kammerangehörige für die Zeit, in der sie Mutter-schutzleistungen erhalten;

d) Kammerangehörige, die eine pharmazeutische Tätigkeit ausschließlich im Angestelltenverhältnis in einem Industriebetrieb ausüben und die neben ihren Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer befreienden Lebensversicherung einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen gegenüber einer Versorgungseinrichtung ihres Beschäftigungsbetriebes haben;

e) Kammerangehörige, die eine pharmazeutische Tätigkeit nur gelegentlich, insbesondere als Vertreter für eine Zeitspanne ausüben, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 2 Monate oder 50 Tage beschränkt ist;

f) Teilbeschäftigte angestellte Kammerangehörige, die weniger als die Hälfte der im Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind;

g) Kammerangehörige, die eine pharmazeutische Tätigkeit nicht ausüben (pharmazeutische Tätigkeit ist jede Tätigkeit, zu deren Ausübung die pharmazeutische Ausbildung ganz oder teilweise Voraussetzung ist).

(2) Von Mitgliedern kraft Satzung (§ 10), die miteinander verheiratet sind, kann ein Mitglied des Versorgungswerkes auf Antrag bis höchstens zur Hälfte des vollen Pflichtbeitrages nach § 18 Abs. 1 befreit werden. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nicht für Mitglieder, die von der Angestelltenversicherungspflicht zugunsten des Versorgungswerkes befreit sind.

(3) Für Mitglieder, die eine pharmazeutische Tätigkeit ausschließlich im Angestelltenverhältnis ausüben und die keinen Befreiungsantrag von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch SGB VI stellen werden, wird auf Antrag eine Teilbefreiung bis zu 90% gewährt.

(4) Befreiungsanträge sind binnen sechs Monaten nach Entstehen des Befreiungsgrundes bei dem Versorgungswerk schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zu stellen.

(5) Über die Befreiung und Teilbefreiung von der Mitgliedschaft bzw. des Befreiungsgrundes entscheidet der Geschäftsführende Ausschuß.

(6) Die Befreiung oder Teilbefreiung gilt nur für die Dauer des Grundes, der zur Befreiung oder Teilbefreiung geführt hat. Den Wegfall des Befreiungsgrundes hat das Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Nach Vollendung des 45. Lebensjahrs kann eine Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr aufgehoben werden.

### § 13

#### Verzicht auf die Befreiung und Teilbefreiung von der Mitgliedschaft

(1) Wer trotz Vorliegen von Gründen, die gemäß § 12 eine Befreiung oder Teilbefreiung von der Mitgliedschaft rechtfertigen können, keinen entsprechenden Antrag stellt, bleibt Mitglied des Versorgungswerkes mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Wer nach § 12 von der Mitgliedschaft zum Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuß auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann nur stattgegeben werden, wenn eine vom Geschäftsführenden Ausschuß geforderte ärztliche Untersuchung auf eigene Kosten durchgeführt worden ist und die Antragstellerin oder der Antragsteller das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über das Wirksamwerden der Verzichtserklärung entscheidet der Geschäftsführende Ausschuß aufgrund des Untersuchungsergebnisses.

### § 14

#### Ausscheiden aus dem Versorgungswerk

Mitglieder scheiden aus dem Versorgungswerk aus,

1. wenn sie nach § 11 von der Mitgliedschaft ausgenommen werden;
2. wenn sie der Apothekerkammer Westfalen-Lippe oder der Apothekerkammer Bremen nicht mehr angehören;

es sei denn, sie erklären gegenüber dem Versorgungswerk ausdrücklich, daß sie ihre Mitgliedschaft in diesem mit allen sich ergebenden Rechten und Pflichten aufrechterhalten wollen. Eine solche Mitgliedschaft darf nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen oder den Satzungen anderer Versorgungswerke für Apothekerinnen und Apotheker in Widerspruch stehen.

### § 15

#### **Freiwillige Mitgliedschaft**

(1) Kammerangehörige, die nicht Mitglieder des Versorgungswerkes nach § 10 sind und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die freiwillige Mitgliedschaft erwerben.

(2) Freiwillige Mitglieder erwerben Leistungsansprüche nach den §§ 24, 25 und 26.

(3) Den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen freiwilliger Mitglieder, die vor Ablauf der Wartezeit sterben, werden auf Antrag 90% der bisher entrichteten Beiträge erstattet. Der gleiche Anspruch besteht für das freiwillige Mitglied, falls vor Ablauf der Wartezeit Berufsunfähigkeit eintritt oder Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft erklärt wird.

(4) Die Höhe der Beiträge darf eine Veranlagung des Versorgungswerkes zur Körperschaftsteuer nicht auslösen.

### § 16

#### **Zusätzliche Höherversorgung**

(1) Neben Beiträgen, die aufgrund der Mitgliedschaft oder der Berechtigung zur freiwilligen Mitgliedschaft entrichtet werden, kann das Mitglied zusätzliche Beiträge abführen.

(2) § 15 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

### § 17

#### **Nachversicherung**

(1) Beim Versorgungswerk können Kammerangehörige, die nach dem 1. Januar 1978 aus einer versicherungsfreien Beschäftigung (§ 5 SGB VI) ausscheiden, nachversichert werden, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden Mitgliederkraft Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (§ 10 der Satzung) werden oder während der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Ausscheiden Mitgliederkraft Satzung waren. Der Arbeitgeber hat auf Antrag des Nachzuversichernden den Teil der Beiträge, der an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu entrichten wäre, mit befreiender Wirkung an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zu zahlen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller diesem Versorgungswerk im Zeitpunkt der Antragstellung angehörte. Sie bzw. er übersendet dem Versorgungswerk auch die in § 185 Abs. 3 SGB IV genannten Bescheinigungen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb eines Jahres zu stellen. Ist das nachzuversichernde Mitglied verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe oder dem Witwer zu. Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so können die Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen. Grund, Art und Höhe der Leistungen richten sich nach den Vorschriften der Satzung.

(3) Die Nachversicherungsbeiträge sind ohne Erhöhungsbeiträge gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI so zu behandeln, als ob sie als Beiträge gemäß § 18 der Satzung in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit bereits an das Versorgungswerk entrichteten Beiträge gelten als Beitrag zur zusätzlichen Höherversicherung im Sinne des § 16 der Satzung.

(4) Der Eintritt des Versorgungsfalles bei einem Mitglied Satzung steht der Nachversicherung nicht entgegen. Im übrigen findet § 8 Abs. 4 SGB VI entsprechende Anwendung.

### § 18

#### **Beiträge für die Mitgliedschaft**

(1) Der monatliche Beitrag entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversiche-

rung für Angestellte im Sinne des § 157 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung. Der Beitrag ändert sich bei Änderung des Höchstbeitrages zur Angestelltensicherung aufgrund einer Änderung des Beitragssatzes oder der Beitragsbemessungsgrenze.

(2) Für Mitglieder, deren Bruttoarbeitsentkommen oder Bruttoarbeitsentgelt aus pharmazeutischer Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, tritt für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach Absatz 1 das jeweils nachgewiesene Bruttoarbeitsentkommen oder Bruttoarbeitsentgelt.

Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. bei unselbständig Erwerbstätigen durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltsbescheinigung.
2. bei selbständig Erwerbstätigen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder durch Vorlage einer Bescheinigung einer Angehörigen oder eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

(3) Der Beitrag nach § 12 Abs. 3 beträgt 10% des jeweiligen Höchstbeitrages. Der so errechnete Beitrag wird jeweils auf volle DM 5,- aufgerundet.

(4) Mitglieder leisten während einer Zeit des Mutterschutzes oder des Erziehungsurlaubs Beiträge in der Höhe der bundesgesetzlichen Regelungen.

(5) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger zu gewähren sind.

(6) Mitglieder, die

- a) von der Angestelltensicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Angestelltensicherungshöchstbeitrages,
- b) nicht von der Angestelltensicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe von 40% des jeweiligen Angestelltensicherungshöchstbeitrages,

höchstens jedoch den Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrdienstzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst oder den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.

### § 19

#### **Beitragsentrichtung für die Mitgliedschaft**

(1) Die Beiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats, erstmals für den Monat zu entrichten, in dem die Kammerangehörige oder der Kammerangehörige Mitglied des Versorgungswerkes wird, letztmalig für den Monat, der dem Beginn der Rentenleistung vorausgeht.

(2) Rückständige Beiträge sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang einer Zahlungsaufforderung an das Versorgungswerk zu entrichten. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragsentrichtung über die gesetzte Frist von einem Monat nach Eingang der Zahlungsaufforderung im Verzug, so kann das Versorgungswerk ohne Rücksicht auf die Dauer des Verzuges einen einmaligen Säumniszuschlag in Höhe von 2% des rückständigen Beitrages erheben. Bei Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten nach Eingang der Zahlungsaufforderung kann das Versorgungswerk auf den rückständigen Beitrag Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen.

(3) Das Versorgungswerk ist namens der Präsidentin oder des Präsidenten der Apothekerkammer Westfalen-Lippe berechtigt, nach Zahlungsaufforderung gemäß Absatz 2 die rückständigen Beiträge nebst Säumniszuschlägen und Kosten nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einzuziehen. Die durch die Einziehung des Beitrages entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen. Können die rückständigen Beiträge und Kosten nicht beigetrieben werden, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinen tat-

sächlichen Beitragsentrichtungen entsprechen. Die so verminderten Leistungen sind einem technischen Geschäftsplan zu entnehmen, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf.

## § 20

### Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft

(1) Der Mindestbeitrag für die freiwillige Mitgliedschaft beträgt 10% des jeweiligen Höchstbeitrages in der Mitgliedschaft nach §§ 10 bis 15 unter Aufrundung auf volle DM 5,-. Im übrigen bestimmen die freiwilligen Mitglieder die Höhe ihrer Beiträge selbst, jedoch nur bis zum jeweiligen Höchstbeitrag in der Mitgliedschaft nach §§ 10 bis 15. § 19 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Entrichtung von Beiträgen endet mit dem Beginn der Leistungen aus dem Versorgungswerk.

## § 21

### Beiträge für die zusätzliche Höherversorgung

Mitglieder, die von dem Recht der zusätzlichen Höherversorgung Gebrauch machen, bestimmen die Höhe ihrer Beiträge unter Beachtung des § 15 Abs. 4 selbst. Der Mindestbeitrag beträgt DM 5,-. Im übrigen findet § 20 Abs. 2 Anwendung.

## § 22

### Leistungsarten, Rechtsanspruch, Zahlungsweise

(1) Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Erfüllung der Voraussetzungen die folgenden Leistungsarten:

- a) Altersrente;
- b) Berufsunfähigkeitsrente;
- c) Hinterbliebenenrente;
- d) Erstattung beim Ausscheiden.

(2) Auf die Leistungen des Versorgungswerkes besteht unbeschadet des § 19 Abs. 3 Satz 3 ein Rechtsanspruch.

(3) Alle Renten werden monatlich im voraus gezahlt.

## § 23

### Besondere Leistungen

(1) Als freiwillige Leistungen können im Einzelfall auf Antrag im Einvernehmen mit dem Aufsichtsführenden Ausschuß im Rahmen der von der Kammerversammlung erlassenen Richtlinien Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen an

- a) Mitglieder kraft Satzung (§ 10), die Beiträge nach § 18 Abs. 1 oder 2 entrichten,
- b) freiwillige Mitglieder (§ 15), die mindestens im letzten Jahr vor Antragstellung Beiträge in der in § 18 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Höhe entrichtet haben,

gewährt werden.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß hat alljährlich unter Berücksichtigung des Preisgefüges der Gesamtwirtschaft sowie der Veränderungen der Lebenshaltungskosten für Rentenempfänger die Kaufkraft der Rentenleistungen des Versorgungswerkes zu überprüfen. Nach Aufstellung eines Finanzierungsplanes durch die versicherungsmathematische Sachverständige oder den versicherungsmathematischen Sachverständigen unterbreitet er der Kammerversammlung im Einverständnis mit dem Aufsichtsführenden Ausschuß einen Vorschlag über die zusätzliche Gewährung freiwilliger, jederzeit widerrufbarer Rentenleistung, falls dies im Hinblick sowohl auf den Index der Gesamtwirtschaft angezeigt als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versorgungswerkes vertretbar ist.

## § 24

### Altersrente

(1) Jedes anspruchsberechtigte Mitglied des Versorgungswerkes erhält nach Erfüllung der Wartezeit eine lebenslänglich zahlbare Altersrente.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Altersrente beginnt am 1. des der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monats, frühestens jedoch nach einer Mitgliedschaft von 60 Beitragsmonaten. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem das berechtigte Mitglied stirbt.

(3) Das Mitglied kann schriftlich beantragen, den Beginn der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt, höchstens jedoch bis auf das vollendete 60. Lebensjahr, vorzuverlegen. In diesem Fall mindert sich die monatliche Altersrente um einen versicherungsmathematischen Abschlag, der sowohl die Abkürzung der Beitragszahlungsdauer als auch den früheren Bezug der Altersrente ausgleicht. Diese Abschläge betragen für die Vorziehung um jeweils 1 Jahr

vom 65. auf das 64. Lebensjahr	9,6%
vom 64. auf das 63. Lebensjahr	8,4%
vom 63. auf das 62. Lebensjahr	7,2%
vom 62. auf das 61. Lebensjahr	6,0% und
vom 61. auf das 60. Lebensjahr	5,4%

der Altersrente. Eine unterjährige Vorziehung ist ebenfalls möglich; der Abschlag beträgt dann für jeden Monat der vorzeitigen Einweisung in die Altersrente  $\frac{1}{12}$  der in Satz 2 genannten Werte.

(4) Das Mitglied kann schriftlich beantragen, den Beginn der Altersrente unter Weiterzahlung der Beiträge auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, um dadurch eine Erhöhung der Altersrente zu erreichen. Der Antrag muß mindestens 3 Monate vor dem planmäßigen Beginn der Altersrente nach Absatz 2 an das Versorgungswerk gerichtet werden. Die nach dem vollendeten 65. Lebensjahr gezahlten Beiträge sowie die nicht in Anspruch genommenen Rentenbeträge werden pro Kalenderjahr in eine Erhöhung des Rentenwertes umgerechnet. Die Erhöhung des Rentenwertes ergibt sich nach der Tabelle 2 für die zusätzliche Höherversorgung.

(5) Auf Antrag erhalten Mitglieder zu einem nach den Absätzen 2 bis 4 zu bestimmenden Zeitpunkt im Erlebensfall eine Kapitalabfindung ihrer Altersrente. Die Abfindung beträgt zu einem Zeitpunkt nach vollendetem Lebensjahr des Mitglieds

nach vollendetem Lebensjahr	Anzahl der Monatsrenten
60	155
61	151
62	147
63	142
64	138
65	134
66	129
67	125
68	121
69	116

wobei sich die Monatsrenten nach der Leistungstabelle gemäß § 28 und ggf. in Verbindung mit den Bestimmungen des § 24 Abs. 3 und 4 der Satzung berechnen.

Der Antrag auf Abfindung der Altersrente ist unwideruflich; er muß spätestens 2 Monate vor dem gewählten Abfindungszeitpunkt bei der Versorgungseinrichtung eingegangen sein.

## § 25

### Berufsunfähigkeitsrente

(1) Jedes Mitglied des Versorgungswerkes nach § 10 (Pflichtmitglied), das mindestens für 1 Monat den satzungsgemäßen Beitrag (Beitragsmonat) entrichtet hat, und jedes Mitglied nach § 15 (freiwilliges Mitglied), das mindestens für 60 Monate den satzungsgemäßen Beitrag (Beitragsmonate) entrichtet hat, hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, wenn es infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Apothekerberufes unfähig ist und seine gesamte pharmazeutische Tätigkeit eingestellt hat. Die pharmazeutische Tätigkeit gilt nicht als eingestellt, solange die Apotheke durch eine Vertreterin oder einen Vertreter geführt wird oder bei angestellten Apothekern und Apothekern das Gehalt fortgezahlt wird. Besteht Zweifel über die Unfähigkeit des Mitgliedes, eine pharmazeutische Tätigkeit ausüben zu können, so ist das Mitglied verpflichtet, sich nach Weisung des Geschäftsführ-

renden Ausschusses ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Geschäftsführenden Ausschuß vorzulegen.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß entscheidet über das Vorliegen oder Nichtvorliegen des Versorgungsanspruches.

(3) Im Widerspruchverfahren kann der Aufsichtsführende Ausschuß auf Kosten des Versorgungswerkes eine erneute ärztliche Begutachtung veranlassen und seiner Entscheidung zugrunde legen.

(4) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente beginnt mit Ablauf der 26. Woche nach Stellung des Antrages bei dem Versorgungswerk. Tritt vor Ablauf dieser Frist dauernde Berufsunfähigkeit ein, so beginnt der Anspruch mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit, nicht jedoch vor dem Monat, in dem der Antrag bei dem Versorgungswerk gestellt worden ist. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied stirbt, in dem die Berufsunfähigkeit endet oder das Mitglied Anspruch auf Altersrente erwirbt (§ 24 Abs. 2). Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen zum Bezug der Berufsunfähigkeitsrente noch bestehen, kann der Geschäftsführende Ausschuß auf Kosten des Versorgungswerkes Nachuntersuchungen veranlassen.

(5) Sind die Gebrechen oder die Schwächen der geistigen oder körperlichen Kräfte, die zur Aufgabe der gesamten pharmazeutischen Tätigkeit geführt haben, nicht mehr vorhanden, so endet der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsrente mit Ablauf des Monats, in dem dieser Sachverhalt festgestellt wird. Das Mitglied wird bezüglich der Art seiner Mitgliedschaft damit in den Stand vor Beginn der Rentenzahlung versetzt. Zeiten der vorangegangenen anerkannten Berufsunfähigkeit werden zum Zeitpunkt der Reaktivierung mit dem Durchschnitt der Beiträge belegt, wie sie für die Berechnung der Höhe dieser Berufsunfähigkeitsrente Anwendung gefunden haben.

### § 26 Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind:

1. Witwenrenten und Witwerrenten,
2. Halb- und Vollwaisenrenten,
3. Renten an frühere Ehegatten.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente beginnt mit dem 1. des Monats, der auf das Ableben des Mitglieds folgt.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente besaß oder Berufsunfähigkeits- oder Altersrente bezog.

(3) Die Witwen- oder Witwerrente beträgt sechzig vom Hundert der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn es in diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente besessen hätte. Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, zu dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Wurde die Ehe nach Vollendung des 62. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitgliedes geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Witwen- und Witwerrente. War die Ehefrau oder der Ehemann um mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied, so wird die Witwen- oder Witwerrente für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes um fünf vom Hundert ihres Betrages gekürzt. Wenn die Ehe länger als 15 Jahre bestand, entfällt die Kürzung.

(4) Einem früheren Ehegatten des Mitgliedes, dessen Ehe mit dem Mitglied geschieden worden ist, wird nach dem Tode des Mitgliedes Rente gewährt, wenn ihm das Mitglied zur Zeit des Ablebens Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte. Sind aus mehreren Ehen unterhaltsberechtigte frühere Ehegatten vorhanden, so wird die Witwen- oder Witwerrente unter ihnen so aufgeteilt, daß jeder von ihnen nur den Teil der zu berechnenden Rente erhält, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem verstorbenen Mitglied entspricht.

(5) Waisenrenten werden nach dem Ableben des Mitgliedes an seine Kinder, und zwar bis zu deren Ableben, längstens bis zu dem Monat gewährt, in dem das betreffende Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Für Kinder des Mitgliedes, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, wird die Waisenrente bis zu deren Ableben, längstens bis zu dem Monat gewährt, in dem das betreffende Kind das 25. Lebensjahr vollendet. Wird die Schul- oder Berufsausbildung und damit auch die Zahlung der Waisenrente aus dem Versorgungswerk durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstplicht unterbrochen, so verlängert sich die Laufzeit über das 25. Lebensjahr der Waise um die Zeit dieser Unterbrechung.

(6) Zum Bezug einer Waisenrente sind berechtigt:

- a) die ehelichen Kinder;
- b) die für ehelich erklärt Kinder;
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes rechtswirksam geworden ist;
- d) die unehelichen Kinder eines weiblichen Mitgliedes;
- e) die unehelichen Kinder eines männlichen Mitgliedes, wenn dessen Unterhaltpflicht nach vorangegangener Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung rechtswirksam festgestellt ist.

(7) Die Waisenrente beträgt:

bei Halbwaisen 15%, bei Vollwaisen 30% der Rente, die das verstorbene Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn es in diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente besessen hätte.

(8) Die Hinterbliebenenbezüge dürfen zusammen das Einfache der Berufsunfähigkeits- oder Altersrente nicht übersteigen, die das verstorbene Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn es zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente besessen hätte; gehen sie darüber hinaus, so erfolgt eine verhältnismäßige Kürzung.

(9) Erlöscht der Anspruch eines versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, so erhöhen sich die Leistungen an die verbliebenen Berechtigten bis zum zulässigen Höchstbetrag.

(10) Die Zahlung der Witwen- oder der Witwerrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer stirbt. Nach einer Wiederverheiratung wird die Witwen- oder die Witwerrente noch für höchstens 5 weitere Jahre gezahlt – gerechnet von dem Monatsersten, der dem Tag der Eheschließung folgt; Satz 1 gilt jedoch auch in diesem Falle. Empfänger von Witwen- oder Witwerrenten, deren Hinterbliebenenrente bis zum 31. 12. 1994 begonnen hat und die wieder heiraten, erhalten auf Antrag eine Abfindung bis zur Höhe des fünffachen Jahresrentenbetrages. Die Zahlung der Witwen- oder der Witwerrente wird in diesem Falle mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Wiederverheiratung stattgefunden hat.

(11) Stirbt ein Mitglied des Versorgungswerkes oder eine Empfängerin oder ein Empfänger von Berufsunfähigkeits- oder Altersrente, ohne nach diesen Bestimmungen leistungsberechtigte Personen zu hinterlassen, so entfällt jede Verpflichtung des Versorgungswerkes zur Leistungsgewährung.

(12) Wird ein Antrag nach § 24 Abs. 5 gestellt, so erlöschen damit zum Zeitpunkt der Abgeltung alle Ansprüche auf Hinterbliebenenrente.

### § 26 a Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

(1) Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerkes sind oder waren, findet Real-Teilung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härtten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBI. I S. 105) statt, indem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht begründet wird. Real-Teilung findet auch statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte Mitglied einer anderen berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung angehört oder angehört hat, mit der das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe einen Überleitungsvertrag gemäß § 27 a geschlossen hat.

(2) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Quasi-Splitting), wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts das Anrecht des Mitgliedes entsprechend gekürzt.

(3) Aufgrund einer mit Zustimmung des Versorgungswerkes getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen erfolgen.

(4) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuß wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs im Benehmen mit dem Aufsichtsführenden Ausschuß zu erlassen.

### § 27

#### **Erstattung beim Ausscheiden**

(1) Einen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge haben auf Antrag nur Mitglieder,

- a) die aus dem Versorgungswerk ausscheiden, weil sie zu Beamten auf Lebenszeit oder zu Berufssoldaten ernannt worden sind,
- b) die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, wenn sie aus dem Versorgungswerk ausscheiden, weil sie dem Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe nicht mehr angehören und für sie eine Überleitung der Beiträge nach § 27 a nicht möglich ist,
- c) die durch Verlust ihrer Approbation aus dem Versorgungswerk ausscheiden.

Mit der Erstattung erlöschen alle Rechte und Pflichten zwischen dem Versorgungswerk und dem Mitglied.

(2) Scheidet ein Mitglied aus der Mitgliedschaft des Versorgungswerkes aus, ohne von der Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft Gebrauch zu machen, so sind ihm auf Antrag 60% der von ihm bisher entrichteten Beiträge zu erstatten. Im Falle des Ausscheidens vor Ablauf der Wartezeit nach §§ 15 und 25 sind 90% der bisher entrichteten Beiträge zu erstatten. Den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen von Mitgliedern, die vor Ablauf der Wartezeit nach §§ 15 und 25 versterben, werden auf Antrag 90% der bisher entrichteten Beiträge erstattet. Für Zeiten, in denen die Beiträge nicht in voller Höhe von dem Mitglied selbst entrichtet worden sind, erfolgt eine Erstattung von 100% der von dem Mitglied selbst entrichteten Beiträge, im Falle des Satzes 1 jedoch nicht mehr als 60% und in den Fällen der Sätze 2 und 3 nicht mehr als 90% des Gesamtbetrages. Das Versorgungswerk ist berechtigt, den Rückerstattungsbetrag mit Beitragsrückständen des erstellungsberechtigten Mitgliedes zu verrechnen.

(3) Wird eine Erstattung nach Absatz 2 nicht beantragt, so ergibt sich die Höhe des Anspruchs auf Leistungen aus dem Versorgungswerk lediglich aus den bis zum Ausscheiden aus dem Versorgungswerk geleisteten Versorgungsbeiträgen. Dabei wird in analogen Anwendung der Leistungstabelle der zukünftige Beitrag mit dem Wert 0 angesetzt.

### § 27 a

#### **Überleitung der Beiträge**

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe infolge Wegzuges in einen anderen Kammerbereich aus, so werden die entrichteten Beiträge auf Antrag auf die Versorgungseinrichtung der für ihn zuständigen Landesapothekerkammer übertragen. Der Überleitungsantrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Berufsaufnahme im neuen Kammerbereich bei einem der beiden Versorgungswerke schriftlich zu stellen. Voraussetzung für die Übertragbarkeit ist, daß das Versorgungswerk in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit der dortigen Versorgungseinrichtung steht.

(2) Bei Apothekerinnen und Apothekern, die aus einem anderen Kammerbereich zuziehen, in dem sie die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung besaßen, gelten für die Berechnung der Renten die Zeit der Mitgliedschaft und die entrichteten Versorgungsbeiträge

in ihrer bisherigen Versicherungs- und Versorgungseinrichtung. Voraussetzung hierfür ist, daß das Versorgungswerk mit der bisherigen Versorgungseinrichtung in einem Vertragsverhältnis über die Überleitung von Rechten steht und die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Versorgungsbeiträge wirksam auf das Versorgungswerk übergeleitet werden.

(3) Überleitungsabkommen können vom Geschäftsführenden Ausschuß mit Zustimmung des Aufsichtsführenden Ausschusses abgeschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde.

### § 28

#### **Höhe der Leistungen**

(1) Die Höhe der Leistungen bestimmt sich aus den Beiträgen des einzelnen Mitgliedes und wird nach der Leistungstabelle errechnet, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Diese Leistungen erhöhen sich durch Gewinnverteilungsbeschlüsse der Kammerversammlung nach § 4 Abs. 4. Die Leistungserhöhung ist gemäß § 2 bekanntzumachen.

### § 29

#### **Schlußbestimmungen**

(1) Ergibt eine nachträgliche Prüfung von Rentenfestsetzungen oder erhobenen Rentenansprüchen, daß eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig oder zu hoch festgelegt wurde, ist sie neu festzustellen. Irrtümlich gezahlte Leistungen können nicht zurückgefordert werden. Erschlichene Leistungen sind zurückzufordern.

(2) Rentenansprüche können nicht abgetreten und nicht übertragen werden. Vereinbarungen dieser Art sind gegenüber der Apothekerkammer Westfalen-Lippe (Versorgungswerk) rechtlich unwirksam.

(3) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Aufsichtsführende Ausschuß nach Prüfung durch den Geschäftsführenden Ausschuß.

(4) Das Versorgungswerk soll seine Mitglieder und Leistungsempfänger über deren Rechte und Pflichten aufklären.

(5) Alle im Geltungsbereich des Versorgungswerkes tätigen Apothekerinnen und Apotheker haben sich beim Versorgungswerk zur Überprüfung der Mitgliedschaft anzumelden und die zum Zwecke der Versorgung notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Nachweise zu liefern. Das Versorgungswerk ist berechtigt und verpflichtet, die Angaben und Nachweise zu prüfen, Erhebungen anzustellen und erforderlichenfalls weitere Nachweise zu verlangen. Für die Meldungen gelten im übrigen die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes.

### § 30

#### **Rechtsmittel**

Gegen die Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch bei dem Aufsichtsführenden Ausschuß des Versorgungswerkes einlegen. Der Widerspruch ist spätestens binnen einer Frist von einem Monat ab Einlegung schriftlich zu begründen. Den Widerspruchbescheid erläßt der Aufsichtsführende Ausschuß des Versorgungswerkes. Ein ablehnender Widerspruchbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### § 31

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 25. Mai 1977 (SMBI. NW. 21210) außer Kraft.

**Anlage****Leistungstabelle gemäß § 28 der Satzung****1. für die Pflichtmitgliedschaft und die freiwillige Mitgliedschaft**

x	Monatliche Altersrente in DM für 10,- DM Monatsbeitrag	x	Monatliche Altersrente in DM für 10,- DM Monatsbeitrag
20	75,125	43	22,454
21	71,738	44	21,020
22	68,478	45	19,643
23	65,346	46	18,323
24	62,342	47	17,059
25	59,458	48	15,847
26	56,696	49	14,679
27	54,045	50	13,552
28	51,498	51	12,461
29	49,046	52	11,413
30	46,682	53	10,404
31	44,403	54	9,435
32	42,200	55	8,507
33	40,076	56	7,620
34	38,025	57	6,770
35	36,044	58	5,955
36	34,132	59	5,168
37	32,284	60	4,407
38	30,499	61	3,665
39	28,773	62	2,935
40	27,106	63	2,213
41	25,494	64	1,493
42	23,944		

Dabei ist x das Kalenderjahr des Eintritts abzüglich dem Geburtsjahr des Mitgliedes.

Bei einem von 10,- DM abweichenden Monatsbeitrag ist der betreffende Tabellenwert mit  $\frac{1}{10}$  des Betrags des Monatsbeitrags zu multiplizieren.

Der für die Anwendung der Leistungstabelle zum Zweck der Altersrentenbestimmung maßgebende Monatsbeitrag errechnet sich aus dem Durchschnittsbeitrag des jeweiligen Kalenderjahrs. Wird eine Erhöhung des Monatsbeitrags gegenüber dem des vorhergehenden Kalenderjahrs festgestellt, so wird diese Erhöhung als eine im laufenden Kalenderjahr beginnende zusätzliche Beitragszahlung behandelt. Entsprechend erhöht sich nach der Leistungstabelle die Altersrente.

Wird eine Beitragsminderung festgestellt, so wird sie als Wegfall einer im Kalenderjahr beginnenden monatlichen Beitragszahlung in Höhe der Differenz zum vorjährigen Monatsbeitrag behandelt. Entsprechend vermindert sich nach der Leistungstabelle die Altersrente.

Bei Pflichtmitgliedern wird für beantragte und vom Versorgungswerk anerkannte Kinderbetreuungszeiten, wenn diese in die Zeit nach dem 31. 12. 1992 fallen, jeweils  $\frac{1}{3}$  des bis zu Beginn der Kinderbetreuungszeit erreichten Durchschnittsbeitrages als fiktiver Beitrag angerechnet. Als Kinderbetreuungszeit gelten Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes sowie Zeiten, in denen ein Pflichtmitglied sein Kind bis längstens zum Ablauf von 36 Monaten nach dessen Geburt betreut und während dieser Zeit keine oder nur herabgesetzte Beiträge entrichtet. Im Falle einer Beitragszahlung während der Kinderbetreuungszeit wird ein fiktiver zusätzlicher Beitrag angerechnet, sofern  $\frac{1}{3}$  des errechneten Durchschnittsbeitrages die entrichteten herabgesetzten Beiträge übersteigt. Als Durchschnittsbeitrag, der für die Dauer der Kinderbetreuungszeit maßgeblich ist, gilt die Summe der seit Beginn der Mitgliedschaft bis zum Beginn der Kinderbetreuungszeit tatsächlich geleisteten Versorgungsbeiträge (ohne zusätzliche Höherversorgung) geteilt durch die Anzahl der Mitgliedsmonate vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Beginn der Kinderbetreuungszeit.

Im Falle der Berufsunfähigkeit gilt abweichend von dem o. a. Verfahren als maßgebender Monatsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, der Durchschnittsbeitrag der letzten 12 vollen Monate, bei freiwilliger Mitgliedschaft jedoch höchstens der Durchschnittsbeitrag der letzten vollen 60 Monate vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit. Tritt Berufsunfähigkeit im ersten Jahr der Pflichtmitgliedschaft ein, so gilt als maßgebender Monatsbeitrag für das Kalenderjahr der Durchschnittsbeitrag der vollen Monate seit Bestehen der Pflichtmitgliedschaft. Bei Pflichtmitgliedern bleiben Zeiten des Mutterschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften und Zeiten, in denen sich ein Elternteil, das Pflichtmitglied ist, ab dem Tage der Geburt eines Kindes dessen Betreuung bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats zugewandt und keine oder nur herabgesetzte Beiträge entrichtet hat, für die Bildung des Durchschnittsbeitrags außer Betracht. In diesem Fall gelten der letzte Beitragsmonat vor Beginn und der erste Beitragsmonat nach Ablauf der Zeit des Beitragsausfalls als aufeinanderfolgende Monate der Beitragszahlung. Könnte ein Durchschnitt aus 12 Monaten nur unter Einbeziehung der Zeiten des Mutterschutzes und der Kinderbetreuung gebildet werden, ist ausschließlich der Durchschnitt aus den in voller Höhe geleisteten Beitragszahlungen für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente maßgeblich.

Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt bei Berufsunfähigkeit im Alter (= Kalenderjahr, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, abzüglich Geburtsjahr des Mitglieds) bis zu 55 Jahren 80 v. H. der unter den dargestellten Voraussetzungen und unter Anwendung der Leistungstabelle ermittelten Rente. Tritt die Berufsunfähigkeit in einem Alter (Definition siehe oben) von mehr als 55 Jahren ein, erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente für jedes Jahr der Differenz zwischen dem Alter beim Eintritt der Berufsunfähigkeit und dem Alter 55 Jahre um 2 v. H. der unter den dargestellten Voraussetzungen und unter Anwendung der Leistungstabelle errechneten Rente.

**2. für die zusätzliche Höherversorgung**

x	Monatliche Altersrente in DM für eine einmalige Zahlung von DM 100,-	x	Monatliche Altersrente in DM für eine einmalige Zahlung von DM 100,-
20	2,935	46	1,227
21	2,831	47	1,187
22	2,734	48	1,149
23	2,638	49	1,112
24	2,548	50	1,075
25	2,462	51	1,041
26	2,379	52	1,007
27	2,300	53	0,975
28	2,225	54	0,944
29	2,152	55	0,914
30	2,082	56	0,886
31	2,015	57	0,857
32	1,949	58	0,829
33	1,886	59	0,803
34	1,825	60	0,776
35	1,766	61	0,750
36	1,709	62	0,725
37	1,654	63	0,697
38	1,600	64	0,670
39	1,548	65	0,660
40	1,497	66	0,680
41	1,448	67	0,699
42	1,401	68	0,721
43	1,356	69	0,744
44	1,311	70	0,769
45	1,268		

Dabei entspricht x dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung entrichtet und die Rentenbeträge nicht in An-

spruch genommen wurden, abzüglich dem Geburtsjahr des Mitgliedes.

Bei einer Zahlung abweichend von 100,- DM ist der Tabellenwert mit  $\frac{1}{100}$  des Betrags der Zahlung zu multiplizieren. Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitsrente gelten die bereits unter 1. dargestellten Prozentsätze entsprechend.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Februar 1995

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Erdmann

Ausgefertigt

Münster, den 1. März 1995

Apothekerkammer Westfalen-Lippe  
Hans-Günter Friese

Präsident der  
Apothekerkammer Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1995 S. 509.

7861

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
in Form von Umstellungshilfen für Landwirte  
in der beruflichen Umschulung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 3. 1995 –  
II A 3 – 2114/20

Mein RdErl. v. 9. 5. 1990 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3 Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen oder Unternehmer, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes über die Alterssicherung für Landwirte (ALG) sind. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle der Unternehmerin/des Unternehmers den Hofnachfolger, der außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich im Unternehmen tätig ist, fördern.

2. In Nummer 4.1.1 wird am Schluß das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte werden angefügt „dem steht gleich, wenn der Antragsteller außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich im Unternehmen tätig ist.“.

3. Nach Nummer 4.4 wird folgende neue Nummer 4.5 eingefügt:

4.5 Sofern anstelle der Unternehmerin/des Unternehmers der Hofnachfolger gefördert werden soll, muß dieser die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden haben.

4. In Nummer 8 werden in der Überschrift die Worte „Übergangsbestimmungen und“ gestrichen.

5 Die Nummer 8.1 wird gestrichen.

6. Die bisherige Nummer 8.2 wird die Nummer 8.1.

7. Die Anlage 1 (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird folgende Nummer 1.3 eingefügt:

1.3 Ich bin landwirtschaftliche Unternehmerin oder Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) \*\*)

Ich habe den Betrieb vom ..... bis ..... im Haupterwerb geführt.

b) Es wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:

1.4 Ich bin außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich im Unternehmen tätig \*\*)

Ich habe eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Agrarberuf \*\*)

c) Die Nummern 2 und 2.1 entfallen.

d) Die Nummern 2.2, 2.2.1, 2.2.1.1, 2.2.1.2 und 2.2.2 werden die Nummern 2, 2.1, 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.

8. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

– MBl. NW. 1995 S. 517.

## II.

### Ministerpräsident

#### Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. März 1995 –  
I B 4 – 150 – 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Elisabeth Achenbach  
Freudenberg
- Maria Althoff  
Stolberg
- Adolf Althoff  
Stolberg
- Benjamin Armon  
Jerusalem/Israel
- Ilse Baden  
Solingen
- Dipl.-Ing. Kurt R. Baden  
Solingen
- Egidius Braun  
Aachen
- Eugenie Brecher  
Düsseldorf
- Rolf Buttler  
Essen
- Karl Diekmann  
Kaarst
- Felicitas Drummen  
Stolberg
- Freifrau Sitta von Eckardstein  
Lage
- Freiherr Julius Moritz von Eckardstein  
Lage
- Sir Norman Foster  
London
- Kurt Gabriel  
Lemgo

- Sophie Goetzke  
Duisburg
- Dr. Horst Giese  
Dinslaken
- Ella Große-Wächter  
Aachen
- Professor L. Fritz Gruber  
Köln
- Dr. Heinz Horn  
Mülheim an der Ruhr
- Dr. Gerhard Jussenhover  
Köln
- Wilfrid Kisker  
Bielefeld
- Professorin Dr. Brigitte Klesse  
Köln
- Josef Koppenburg  
Bottrop
- Ernst Kraft  
Selm
- Gerda Krimshandl  
Werdohl
- Ernst Dieter Lueg  
Wachtberg
- Klaus Jürgen Maack  
Lüdenscheid
- Günter Neuhaus  
Mönchengladbach
- Wolfgang Niedecken  
Köln
- Gerd Osenberg  
Leverkusen
- Christel Ottowski  
Duisburg
- Dr. Leo Pünnel  
Wesel
- Professor Dr. Karl Richter  
Köln
- Heinrich Riemenschneider  
Düsseldorf
- Dipl.-Kfm. Rolf Schumacher  
Mönchengladbach
- Elfriede Sievers  
Paderborn
- Frank Stewart  
Broadstairs
- Heinz Tolzmann  
Dortmund
- Helmut Tromm  
Bonn

– MBl. NW. 1995 S. 517.

## Finanzministerium

### Ortszuschlag/Sozialzuschlag/ Anwärterverheiratetenzuschlag (Auswirkungen des Postneuordnungsgesetzes auf die Anwendung der Konkurrenzregelungen)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 3. 1995 –  
B 2020 – 40.5/40.6 – IV A 2

Für die Anwendung der Konkurrenzregelungen beim  
Ortszuschlag/Sozialzuschlag/Anwärterverheiratetenzu-  
schlag bei Beamten, Angestellten und Arbeitern des  
Landes infolge der Neuordnung der Unternehmen Deut-  
sche Bundespost, POSTDIENST, POSTBANK und

TELEKOM sind die nachstehenden Hinweise zu beach-  
ten:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 sind wesentliche  
Teile des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens  
und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz –  
PT-NeuOG – vom 14. September 1994 [BGBl. I S. 2325]) in  
Kraft getreten.

Auswirkungen auf die Konkurrenzvorschriften beim  
Orts-, Sozial- und Anwärterverheiratetenzuschlag ergeben  
sich hieraus bis auf weiteres nicht.

Die bisherigen Beschäftigten der Unternehmen Deut-  
sche Bundespost POSTDIENST, POSTBANK und  
TELEKOM können nunmehr in folgenden Bereichen tätig  
sein:

1. Bei den Aktiengesellschaften „Deutsche Post AG“, „Deutsche Postbank AG“, „Deutsche Telekom AG“,
2. bei der „Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost“,
3. bei der „Unfallkasse Post und Telekom“,
4. bei der „Museumsstiftung Post und Telekommunikation“.

#### Zu 1.:

Bei den Aktiengesellschaften Deutsche Post AG, Deut-  
sche Postbank AG, Deutsche Telekom AG können Beamte  
und Arbeitnehmer beschäftigt sein.

Die Beamten sind unmittelbare Bundesbeamte (die  
Aktiengesellschaften nehmen die Rechte und Pflichten des  
Dienstherrn Bund wahr), für die Arbeitnehmer (Angestellte,  
Arbeiter) gelten die bisherigen Tarifverträge der  
früheren Unternehmen der Deutschen Bundespost bis zum  
Abschluß neuer Tarifverträge weiter.

#### Zu 2.:

Bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation  
Deutsche Bundespost können Beamte und Arbeitnehmer  
beschäftigt sein. Die Beamten sind mittelbare Bundes-  
beamte, für die Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter) gel-  
ten die bisherigen Tarifverträge der früheren Unterneh-  
men der Deutschen Bundespost und des Direktoriums der  
Deutschen Bundespost bis zum Abschluß neuer Tarifver-  
träge weiter.

#### Zu 3. und 4.:

Bei der Unfallkasse Post und Telekom und bei der Mu-  
seumsstiftung Post und Telekommunikation können Be-  
amte und Arbeitnehmer beschäftigt sein.

Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte, für die Ar-  
beitnehmer (Angestellte, Arbeiter) gelten die allgemeinen  
Tarifverträge des Bundes (BAT, MTB II).

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium,

– MBl. NW. 1995 S. 518.

### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Leistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit ab 1. 4. 1995

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 3. 1995 –  
B 3100 – 0.13.14 – IV A 4

Ab 1. 4. 1995 haben dauernd pflegebedürftige Per-  
sonen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz zur sozi-  
alen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit  
(PflegeVG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014). Dies erfor-  
dert eine Änderung der Beihilfenverordnung. Da sich die  
Verkündung der Novelle verzögert, bitte ich, ab 1. 4. 1995  
wie folgt zu verfahren:

1 Änderungen im Hinblick auf die Pflegeversicherung

1.1 Anstelle der Pauschalbeihilfe nach § 5 Abs. 3 BVO wird  
für Personen, die von der Pflegekasse oder der privaten

Pflegeversicherung ein Pflegegeld (§ 37 SGB XI) erhalten, im Vorriff auf die vorgesehene Änderung der Beihilfenverordnung ein Abschlag (§ 13 Abs. 6 BVO) in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem vollen Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 SGB XI und der Leistung aus der Pflegeversicherung gezahlt. Das volle Pflegegeld nach § 37 Abs. 1 SGB XI beträgt:

1. für Pflegebedürftige in Pflegestufe I	400 DM monatlich,
2. für Pflegebedürftige in Pflegestufe II	800 DM monatlich,
3. für Pflegebedürftige in Pflegestufe III	1 300 DM monatlich.

Die von der Pflegeversicherung oder der Pflegekasse erhaltene Leistung sowie die Pflegestufe sind nachzuweisen; einer besonderen amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung bedarf es nicht.

- 1.2 An Beihilfeberechtigte, die vor dem 1. 4. 1995 die Pauschalbeihilfe nach § 5 Abs. 3 BVO erhalten haben, wird sie als Abschlag weitergezahlt, sofern die pflegebedürftige Person noch kein Pflegegeld erhält.
- 1.3 Die Aufwendungen für eine Berufs- oder Ersatzpflegekraft (§ 4 Nr. 5 BVO), für eine dauernde Anstaltsunterbringung (§ 5 Abs. 1 und 2 BVO) und für medizinische Pflege (Behandlungspflege) sind zunächst weiterhin in dem bisherigen Umfang beihilfefähig. Leistungen aus der sozialen oder der privaten Pflegeversicherung sind im Rahmen des § 12 Abs. 7 BVO anzurechnen.

## 2 Weitere Änderungen

Nach dem 31. 3. 1995 entstandene Aufwendungen für die Ersatz- bzw. Folgebeschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen sind auch dann beihilfefähig, wenn keine ärztliche Verordnung vorliegt und die Refractionsbestimmung durch einen Optiker vorgenommen wurde. Die Aufwendungen für die Refractionsbestimmung sind bis zu 25 DM je Sehhilfe beihilfefähig.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1995 S. 518.

## Landeswahlleiter

### Landtagswahl 1995 Bekanntmachung des Termins einer Nachwahl

Bek. d. Landeswahlleiters v. 6. 4. 1995 –  
I A 4/20-11.95.20

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 65 – Wesel IV – hat die Landtagswahl in diesem Wahlkreis wegen des Todes eines Wahlkreisbewerbers gemäß § 61 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) abgesagt.

Gemäß § 61 Abs. 7 LWahlO gebe ich bekannt, daß ich den  
14. Mai 1995

T.

gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) zum Tag der Nachwahl bestimmt habe.

– MBl. NW. 1995 S. 519.

## Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

### Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 4. April 1995

Die VIII/5. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 8. Juni 1995, 9.30 Uhr, in seiner Schulungsstätte T. für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 48159 Münster, statt.

Münster, den 4. April 1995

Gemeindeunfallversicherungsverband  
Westfalen-Lippe

Stratmann  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1995 S. 519.

**Hinweise****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 v. 1. 4. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften an Bevollmächtigte .....	74	bei dem angerufenen und bei dem zuständigen Gericht zugelassen sind. OLG Düsseldorf vom 30. August 1994 – 10 W 98/94 .....	78
<b>Bekanntmachungen</b> .....	74		
<b>Personalnachrichten</b> .....	74		
<b>Ausschreibungen</b> .....	76		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Zivilrecht</b>			
1. BGB §§ 459, 462; HGB §§ 377, 378. – Hat ein Leasingunternehmen auf Wunsch eines Leasingnehmers eine Computeranlage gekauft, die vereinbarungsgemäß sogleich an den Leasingnehmer ausgeliefert und bei ihm installiert wird, so sind Mängelrügen, die der Leasingnehmer unmittelbar dem Verkäufer gegenüber ausspricht, dem Leasinggeber zuzurechnen und bei der Frage, ob er Mängel fristgerecht und ordnungsgemäß gerügt hat, mitzuberücksichtigen. OLG Köln vom 19. September 1994 – 16 U 35/88 .....	77		
2. ZPO § 91, 93. – In der Regel gilt auch in Äußerungsrechtsstreitigkeiten, daß derjenige, der ohne vorausgehende erfolglose Aufforderung zur Unterlassung sofort den Klageweg beschreitet, das Risiko eingeht, bei sofortigem Anerkenntnis seitens des Gegners die Verfahrenskosten auferlegt zu bekommen, wenn kein sonstiger hinreichender Anlaß zur Klageerhebung erkennbar ist. – Die vorherige Abmahnung ist unter anderem dann entbehrlich, wenn der Verletzte aufgrund des bisherigen Verhaltens der Schädiger davon ausgehen durfte, er werde ohne Inanspruchnahme des Gerichts ohnehin nicht zu seinem Recht kommen, oder wenn die Veröffentlichung eine so gravierende Ehrverletzung darstellt, daß bei vernünftiger Betrachtung das Bemühen um eine außergerichtliche Klärung keinen dauerhaften Erfolg verspricht oder unzumutbar erscheint. Hierher gehören auch die Fälle, in denen der Verletzter unter Mißachtung eines bereits ausgesprochenen Verbots, einer schon erfolgten Mahnung oder einer abgegebenen Unterwerfungserklärung eine in die gleiche Richtung gehende, im Kern gleiche oder ganz ähnliche Verletzungshandlung begeht. OLG Köln vom 1. August 1994 – 15 W 49/94 .....	77		
3. ZPO §§ 78, 91 II Satz 3, § 281. – Ein Beklagter, der eine überörtliche Anwaltssozietät mit seiner Rechtsverteidigung beauftragt, will einen Anwaltsvertrag nur mit den Soziätsmitgliedern schließen, die auch bei dem für die Entscheidung des Rechtsstreits örtlich und sachlich zuständigen Gericht zugelassen sind. Rechnet er aufgrund der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts von vornherein mit der Verweisung des Rechtsstreites an das zuständige Prozeßgericht, so erstreckt sich das Mandatsverhältnis im Zweifel auf diejenigen Soziätsmitglieder, welche jeweils	77		
		Strafrecht	
		1. StPO §§ 453, 462 a II Satz 2 Halbsatz 2. – Zur Frage der Willkür, die die Bindungswirkung der Abgabe der sich auf die Strafaussetzung zur Bewährung beziehenden Entscheidungen an das Wohnsitz- oder Aufenthaltsgericht ausnahmsweise entfallen läßt. OLG Düsseldorf vom 21. Oktober 1994 – 1 Ws 740/94 .....	79
		2. StPO § 28 II Satz 2, § 305 Satz 1, § 372. – Ein im Wiederaufnahmeverfahren ergangener Beschuß, durch den ein Richter ablehnungsgesucht verworfen wird, kann selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. § 305 Satz 1 StPO steht dem nicht entgegen. Eine entsprechende Anwendung des § 28 II Satz 2 StPO kommt nicht in Betracht. – Das Nachschieben eines weiteren Ablehnungsgrundes im Beschwerdeverfahren ist unzulässig. OLG Düsseldorf vom 21. November 1994 – 3 Ws 671/94 .....	80
		<b>Kostenrecht</b>	
		1. Einigungsvertrag Kap. III A Nr. 19 a. – Die eine Herabsetzung der Gerichtskosten ermöglichte Vorschrift des Einigungsvertrages (Kap. III A Nr. 19 a) findet auch dann Anwendung, wenn der Kostenschuldner zwar seinen allgemeinen Gerichtsstand im Beitragsgebiet hat, das Verfahren aber vor einem Gericht in den alten Bundesländern betrieben wird. OLG Köln vom 2. November 1994 – 19 W 37/94 .....	82
		2. GKG § 17 III; ArbGG § 12 VII. – Die Vorschrift des § 12 VII Satz 1 ArbGG, wonach für die Wertberechnung für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgeltes maßgebend ist, ist im Verfahren vor den allgemeinen Zivilgerichten nicht anwendbar. – Sieht ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Arbeitsvertrag ein Kündigungsrecht für einen Vertragspartner vor, dann ist es gerechtfertigt, den Streitwert auf den Betrag zu begrenzen, der bis zum nächstmöglichen Vertragsende zu zahlen ist. OLG Köln vom 9. September 1994 – 19 W 31/94 .....	82
		3. BRAGO § 118. – Der Pflegling ist nicht Auftraggeber des Pflegers im Sinne des § 118 I Nr. 2 BRAGO. – Dies ist vielmehr das den Pfleger bestellte Gericht. Dieses stimmt einer Besprechung des Pflegers mit dritten Personen zu, wenn es ihn um eine Stellungnahme bittet, die er sachgemäß nur nach einer solchen Besprechung abgeben kann. OLG Köln vom 10. November 1994 – 16 Wx 127/94 .....	83
		<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> .....	84

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 19 v. 13. 3. 1995**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
74	7. 2. 1995	<b>Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes</b> . . . . .	134
74	7. 2. 1995	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen</b> . . . . .	139

– MBl. NW. 1995 S. 521.

**Nr. 20 v. 15. 3. 1995**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
230	17. 1. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne (2. DVO zum Landesplanungsgesetz) . . . . .	144
230	17. 1. 1995	Verordnung über Gegenstand, Form und Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne (3. DVO zum Landesplanungsgesetz) . . . . .	144
230	17. 1. 1995	Verordnung über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23a Landesplanungsgesetz (6. DVO zum Landesplanungsgesetz) . . . . .	151

– MBl. NW. 1995 S. 521.

**Nr. 21 v. 17. 3. 1995**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
77	15. 2. 1995	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Wasserbauer; Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft . . . . .	154

– MBl. NW. 1995 S. 521.

**Nr. 22 v. 23. 3. 1995**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
1110	8. 3. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gemeinsame Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen (GLKWahlO) . . . . .	162
77	26. 1. 1995	Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur . . . . .	160
77	27. 2. 1995	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Haddorf“ . . . . .	160
77	28. 2. 1995	Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin; Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft . . . . .	161

– MBl. NW. 1995 S. 521.

**Nr. 23 v. 24. 3. 1995**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
205	27. 2. 1995	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie . . . . .	164
223		Berichtigung der Siebten Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 528). . . . .	165
223		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754) . . . . .	166
2251	22. 2. 1995	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW) . . . . .	166
7831	24. 2. 1995	Tierseuchen-Verordnung zur Sanierung der Schweinebestände von Aujeszkyscher Krankheit (AK-VO NRW) . . . . .	166

– MBl. NW. 1995 S. 521.

**Nr. 24 v. 27. 3. 1995**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
203012	21. 3. 1995	Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAPPol II) . . . . .	170

– MBl. NW. 1995 S. 522.

**Nr. 25 v. 30. 3. 1995**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
223 2035	7. 3. 1995	Gesetz zur Eingliederung der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln als Fachbereich der Fachhochschule Köln (FHBD-G) . . . . .	192
311	7. 3. 1995	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen . . . . .	192
34	7. 3. 1995	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung . . . . .	193
40	7. 3. 1995	Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen (NachbG NW) . . . . .	193
763	7. 3. 1995	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf das Finanzministerium . . . . .	194

– MBl. NW. 1995 S. 522.

**Nr. 26 v. 1. 4. 1995**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
28	21. 2. 1995	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – . . . . .	196
93	7. 3. 1995	Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW) . . . . .	196
	31. 3. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung des Braunkohlenplanes Garzweiler II . . . . .	202

– MBl. NW. 1995 S. 522.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569